

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Forstwesen

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

-

TUL1-A-0722/012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: forst.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39611 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

Ing. Roland Jagglar

39615

21. Juli 2020

Betrifft

Waldbrandverordnung 2020

Aus gegebenem Anlass ergeht im Zusammenhang mit der Waldbrandverordnung 2020 folgende Präzisierung:

Konkret hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, i.d.g.F., als Prophylaxe gegen Waldbrände angeordnet, dass im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten sind. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen – insbesondere auch unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Witterungssituation.

Legitim sind daher neben sämtlichen Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (wie Grillfeuer, Brauchtumsfeuer ...) **auch pyrotechnische Veranstaltungen, sofern sie außerhalb des Waldes unter Berücksichtigung des Gefährdungsbereiches erfolgen**. Gemäß § 28. (1), Pyrotechnikgesetz 2010, sind Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt. Dazu erfolgt jeweils routinemäßig eine Abstimmung mit der Forstbehörde.

Ergeht an:

1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters

2. Bezirksfeuerwehrkommando Tulln, z.H. Herrn OBR Herbert Obermaißer
3. Herrn Helmut Szagmeister, per E-Mail

Für den Bezirkshauptmann
Ing. J a g g l e r